Die Betriebsleitung erläutert die Veranlassung und wesentlichen Parameter der erforderlichen Anpassung in der Gebührensatzung.
Anhand der Kalkulationstabelle stellt Herr Witt z.B. die Ermittlung der Grundgebühren dar und erklärt die Zusammenhänge der einzelnen Summen.

Der Vorsitzende möchte, getrennt von der inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Gebührensatzung, zunächst separat über die Höhe der von der Verwaltung vorgeschlagenen Grundgebühren abstimmen lassen.

Herr Jonen befürwortet dieses Vorgehen und stellt gleichzeitig zur Diskussion, ob nicht zur Vermeidung von kurzfristigem, erneuten Anpassungsbedarf, die Festlegung einer höheren Grundgebühr für den Standardzähler Q3=4 m³/h erfolgen sollte. Die Einbeziehung eines Puffers und Ansatz von z.B. 6,00 € statt 5,90 € für diese Zählerart könne die Kalkulationssicherheit für einen längeren Zeitraum gewährleisten.

Herr Heinrichs führt an, dass die BfM-Fraktion zur Bewertung der Notwendigkeit der Erhöhung mehr Informationen benötige. Als Beispiel führt er eine unterjährige, betriebswirtschaftliche Auswertung der laufenden Geschäfte der Stadtwerke an. Ohne Vorlage dieser Bilanz könne die BfM-Fraktion generell einer Erhöhung nicht zustimmen.
Die Betriebsleitung stellt den Auszug wie angesprochen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben auf Basis des Erfolgsplans in Aussicht.

Herr Zschaubitz schlägt vor, der Verwaltung zu folgen und im Ausschuss keine höhere Grundgebühr zu beschließen.

Herr Zachow schließt sich dem Vorschlag an und schlägt außerdem vor, bis zur kommenden Ratssitzung in den Fraktionen die Erhöhung der Grundgebühren zu beraten.

Herr Jonen erklärt sich mit diesem Vorgehen einverstanden und verzichtet auf einen Änderungsantrag im Ausschuss. Nach Beratung in den Fraktionen könne bei Bedarf ein Änderungsantrag in den Rat eingebracht werden.

Der Vorsitzende stellt daraufhin den folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

„Der Stadtwerkeausschuss stimmt einer Erhöhung der Grundgebühren gemäß dem neu formulierten §11 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung:

Die Grundgebühr beträgt:
a) Bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q_3) von:

Q_3=4 m³/h bis einschließlich Q_3=10 m³/h	*5,90 € monatlich*
bis einschließlich Q_3=16 m³/h	*11,00 € monatlich*
bis einschließlich Q_3=25 m³/h	*22,00 € monatlich*
bis einschließlich Q_3=63 m³/	*27,00 € monatlich*
bis einschließlich Q_3=100 m³/h	*47,00 € monatlich*
größer Q_3=100 m³/h	*60,00 € monatlich*

zu."

Beschluss: Einstimmig

Ja-Stimmen 10 Enthaltungen 2

Im Anschluss bittet der Vorsitzende um die Klärung inhaltlicher Fragen der Ausschussmitglieder zu den vorgeschlagenen Satzungsanpassungen.

Herr Zschaubitz erkundigt sich nach der Bedeutung der in §4 (3) „Beitragsmaßstab und Beitragssatz" verwendeten Begriffe und Beschreibungen und die Relevanz der einzelnen Unterpunkte.
Herr Witt erklärt den Zusammenhang der getroffenen Regelungen in den Unterabschnitten. Er stellt den Bezug zwischen den verwendeten Definitionen „Grundstücksfläche", „Grundstücksgrenze", „Bebauungsplan" und „Erschließungsanlage" her.
Herr Zschaubitz regt an, ähnlich theoretische Beschlussvorlagen künftig anhand einer Skizze zu visualisieren und verständlicher zu gestalten.

Weitere Fragen werden nicht gestellt.